

II— 1400 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalen  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 3. August 1972  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/45-4/0/1-72

579 / A.B.  
zu 614 / J.  
Präs. am 9. Aug. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Staudinger und  
Genossen an die Frau Bundesminister für Ge-  
sundheit und Umweltschutz betreffend die  
Aktion des Ministeriums gegen Almliesl-  
Haltbarmilch

(Zl. 614/J-NR/72)

In der gegenständlichen Anfrage werden an die Frau  
Bundesminister folgende Fragen gerichtet:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß die Aktion gegen  
Almliesl-Milch auf Grund einer einzigen Packung erfolgte,  
die bereits geöffnet war und die außerdem gar nicht amtlich  
gezogen worden war ?
2. Wenn ja, wie erklären Sie eine solche Vorgangsweise ?  
Wenn nein, wann und wo und durch wen wurden amtliche Gegen-  
proben gezogen und haben diese Gegenproben einen Befund  
erbracht, der Ihre Aktion gegen Almliesl-Milch gerecht-  
fertigt hätte?
3. Ist durch die Prüfung der Kommission der Oberöster-  
reichischen Landesregierung festgestellt worden, daß im  
Erzeugerbetrieb der Almliesl-Milch Quecksilber in eine  
Milchpackung kommen könnte ?
4. Wenn ja, welche Anhaltspunkte erhärten dies ?  
Wenn nein, warum haben Sie dann die Öffentlichkeit nicht  
in ähnlicher Weise von der Grundlosigkeit Ihrer Aktion  
informiert, wie dies mit dem Aufruf vom 27.6.1972 geschah ?
5. In welcher Form wird eine Wiedergutmachung des wirt-  
schaftlichen Schadens, den die Erzeugerfirma durch die Ak-

- 2 -

tion des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erlitten hat, erfolgen ?"

In Beantwortung der vorliegenden Anfragen teile ich mit:

Zu 1.:

Die im Gegenstande getroffene Veranlassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wurde durch eine fernschriftliche Meldung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juni ds.J. über eine Parteienwahrnehmung ausgelöst. In dieser Meldung wurde dem Bundesministerium u.a. mitgeteilt, daß die Person, die einen Teil der quecksilberhaltigen Milch getrunken hat, in das Krankenhaus Baden eingeliefert worden ist. Außerdem wurde in diesem Fernschreiben ausgeführt, daß nach den Erhebungen, das Quecksilber bei der erkrankten Person nicht in die Packung gekommen sein könne, da diese nur an einer Spitze angeschnitten war.

Zufolge diesen Feststellungen war die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch in anderen Packungen von Almliesl-Haltbarmilch dieser ErzeugungschARGE Quecksilber enthalten sein könnte.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat daher in seiner daraufhin an die Landeshauptmänner ergangenen Mitteilung vom 28. Juni 1972 mit gutem Grund darauf hingewiesen, daß "vorerst nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich in einer Packung Milch (Almliesl-H-Dauermilch der Firma ROYER, Sactledt, Oberösterreich) metallisches Quecksilber befunden hat."

Vom Strafbezirksgericht Wien wurde am 29. Juni l.J. ein Beschlagnahmebeschuß erlassen; dieser Beschuß wurde am 3. Juli aufgehoben. Nach Aufhebung dieses Beschlagnahmebeschlusses wurde auch der oben zitierte Erlaß des Bundes-

- 3 -

ministeriums für Gesundheit und Umweltschutz am 4. Juli ds.J. unter der Zl. 553.003/3-3/0/2-72 als gegenstandslos erklärt.

Zu 2.:

Da, wie oben dargelegt, nicht auszuschließen war, daß sich Quecksilber auch in anderen Packungen dieser Erzeugungcharge befindet, hat sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz veranlaßt gesehen, zur Vermeidung von gesundheitlichen Schädigungen die Landeshauptmänner zu verständigen.

Wäre beispielsweise eine Kontamination der Milch mit Quecksilber etwa durch den Bruch eines Thermometers im Erzeugerbetrieb erfolgt, so wäre mit großer Wahrscheinlichkeit Quecksilber auch noch in einigen anderen Packungen vorhanden gewesen.

Bei der gegebenen Sachlage war die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz getroffene Maßnahme durchaus gerechtfertigt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz konnte sich nicht von der Überlegung leiten lassen, vorerst die Ergebnisse von Untersuchungen amtlich gezogener Milchproben abzuwarten, da die Gefahr drohte, daß in der Zwischenzeit quecksilberhaltige Milch konsumiert werden würde.

Es war demnach auch eine rasche Verständigung der betreffenden Organe geboten.

Die Probenziehung aus den noch vorhandenen Beständen dieser Charge wurde von den Organen der Lebensmittelpolizei vorgenommen. Die Proben wurden den zuständigen Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung übermittelt. In den Proben konnte kein Quecksilber nachgewiesen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist aus den dargelegten Gründen der Meinung, daß auch im

- 4 -

Hinblick auf die nachher erhobenen negativen Befunde die getroffene Maßnahme keinesfalls als ungerechtfertigt zu betrachten ist.

Zu 3.:

Auf Grund der am 28. Juni l.J. durchgeführten Betriebsüberprüfung sind die Organe der Lebensmittelpolizei des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zur Überzeugung gelangt, daß nach menschlichem Ermessen eine Verunreinigung der Almliesl-Dauermilch durch metallisches Quecksilber innerhalb der Betriebsanlagen im Rahmen der Produktion nicht angenommen werden kann.

Zufolge eines Auftrages des Strafbezirksgerichtes Wien vom 30. Juni hat der Leiter der Bundesstaatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt Wien, Hofrat Dozent EDr. Petuely, zusammen mit einem sachverständigen Beamten der Untersuchungsanstalt einen zweiten Lokalaugenschein unter Beiziehung eines Vertreters des Milchwirtschaftsfonds und der Oberösterreichischen Sanitätsdirektion vorgenommen. Bei diesem Lokalaugenschein wurde entgegen den Schlußfolgerungen der Lebensmittelpolizei festgestellt, daß die Möglichkeit einer Kontamination der Milch mit Quecksilber infolge Undichtigkeit oder Bruch der Temperaturfühler in dem Betrieb grundsätzlich besteht.

Zu 4.:

Die grundsätzlich gegebene Möglichkeit einer Kontamination der Milch ist dem obgenannten Bericht zufolge aus folgenden Gründen gegeben:

An verschiedenen Stellen der Heißluftleitungen sind quecksilberhaltige Temperaturfühler angebracht. Der Temperaturfühler am Krümmer der Heißluftzuleitung zur linken Abpackmaschine befindet sich an einer Stelle im Heißlufttröhren-

- 5 -

system, von der ein Gefälle zu dem Luftauslaß führt, der die Belüftung der Packungen während der Milchfüllung besorgt. Insbesondere hier besteht, wie erwähnt, die Möglichkeit, daß bei Auftreten einer Undichtigkeit Quecksilber in das Preßlufttröhrensystem und damit auch in abgefüllte Milchpackungen gelangt.

Mit dem Inkrafttreten des derzeit im Parlament in Behandlung stehenden Lebensmittelgesetzes sollen Vorschriften erlassen werden können, durch die Gefahrenquellen ähnlicher Art ausgeschaltet werden.

Zu 5.1

Hiezu stelle ich fest, daß die Maßnahmen meines Bundesministeriums auf Grund und im Rahmen der Gesetze getroffen worden sind.

Der Bundesminister:

